

**D**enkansätze für Entscheidungsträger im Bereich der strategischen (insbesondere Studienkommissionen) und operativen Organe (insbesondere Studiendekane) der Technischen Universität Graz.

Ergebnisse des Seminars der Hochschülerschaft an der TU Graz vom 20. bis 22. September 1996 in St. Kathrein am Offenegg

### 1. Generelle Randbedingungen

Änderungen ohne Reform des Studienplanes und ohne grobe Eingriffe in Institutsgewohnheiten.

- „Evaluierung der Verwaltung“ Es ist nicht einzusehen, warum nur Studierende im Rahmen von Prüfungen und Lehrende evaluiert werden sollen (Studienabteilung, Zeugnisverwaltung,...)
- Öffnung der Hörsäle und Seminarräume, wenn diese nicht benötigt werden und Information darüber (z.B. Zeichensaal 320er)

### 2. Problem Institut

Änderungen ohne Reform des Studienplanes aber mit Eingriffen in Institutsgewohnheiten

- Nichterscheinen zur Prüfung - Durchführung des §29 (3) AHStG (unentschuldigtes Fernbleiben von Prüfungen

(Fortsetzung von Seite 3, Vorwort 2)

► Die Sparmaßnahmen könnt Ihr auch spüren, wenn beispielsweise einige Lehraufträge nicht mehr finanziert werden können und daher einige Lehrveranstaltungen einfach nicht mehr stattfinden bzw. man völlig ungesetzlich für die zukunftsweisende Sprachausbildung plötzlich eine Gebühr einhebt.

Sobald dann der Zustand der Universitäten wirklich bedenklich ist, weil nicht mehr ausreichend Lehrkräfte und Betreuer vorhanden sind, wird man beginnen über Studiengebühren nachzudenken und argumentieren, daß der Zustand an den Universitäten so schrecklich ist, daß es einfach nicht mehr anders geht.

Diese Gebühren werden allerdings nicht auf den Universitäten bleiben, sondern im Budget verschwinden. So wird sich also auch durch Studiengebühren die Lage wohl kaum verbessern. Ob wir so in der Konkurrenzsituation im vereinten Europa bestehen werden, sei dahingestellt.

■ Alex Pakisch

# Sinnvolle Möglichkeiten zur Studienzeitverkürzung

- nur maximal ein Monat Sperrfrist und keine negative Note)

- Alle Studierenden müssen die Möglichkeit haben, zum gewünschten Termin zur Prüfung antreten zu können (keine Platzbeschränkungen)
- Die kürzeste Anmeldefrist zu Prüfungen beträgt eine Woche (§27(3) AHStG); darüber hinaus soll bei elektronischer Anmeldung dies ab Festsetzen der Prüfungstermine möglich sein. Die Bekanntgabe der Prüfungstermine und Fristen hat rechtzeitig vor Beginn des Semesters zu erfolgen.
- „Haushörsäle“ abschaffen - man kann alte Gewohnheiten auch ändern
- Institutsbibliotheken - universitätsübergreifende Verleihordnung mit Minimalstandards
- Korrekte Behandlungen der Studierenden durch Sekretäre und Sekretärinnen, Assistentinnen und Assistenten,...
- Anrechnung von Prüfungen - §21 AHStG - universitätsweite Äquivalenzlisten für Prüfungsanrechnungen zwischen den einzelnen Studienrichtungen
- Ausreichende Anzahl von Prüfungsterminen und entsprechend schnelle Korrektur (maximal 4 Wochen)
- Monatliche Prüfungstermine auch für den kommissionellen Teil der 2. Diplomprüfung
- Diplomarbeit in 3 Monaten soll möglich sein - derzeit sind nach oben keine Grenzen gesetzt
- Keine Verschiebungen von Prüfungsterminen auf einen früheren Zeitpunkt
- Keine kurzfristigen Verschiebungen von Prüfungsterminen auf einen späteren Zeitpunkt
- Sprechstunden müssen in ausreichender Anzahl vorgesehen und auch eingehalten werden (leider keine Selbstverständlichkeit)
- Ausarbeitung und Veröffentlichung von gelösten Prüfungsaufgaben (Kopier-

möglichkeit)

- Lern- und Methodenfreiheit auch für Studierende
- Nachvollziehbarkeit und Offenlegung der Korrektur einer Prüfung - §43 (2) AHStG - der Studierende ist auch berechtigt, Kopien von allen Beurteilungsunterlagen anzufertigen

### 3. Reform der Studienpläne

#### 3.1. Organisatorische Abläufe

- Keine Prüfungsketten (vorgeschriebene Reihenfolge der Prüfungsabfolge) bzw. Sprengung von bestehenden Ketten vgl. §10(3) AHStG
- Auf Verlangen schriftliche Erteilung von Auskünften durch Studienkommissionsvorsitzende, Studiendekane und Studiendekaninnen
- Vorlesungen haben keinen immanenten Prüfungscharakter - keine Zwischenklausuren - §16(1) AHStG

#### 3.2. Vordringliche Evaluierungziele

- Extrem hohe Durchfallsraten - setzen klärender Maßnahmen
- Erhebung von Redundanzen im Studium - Veranlassungen
- Studierbarkeit des Studienplans

#### 3.3. Lehre

- Stundenwahrheit - Lehrinhalte sind der Semesterwochenstundenanzahl anzupassen
- Adäquater Prüfungsstoff
- Auswärtige Begutachter und Begutachterinnen zur Beurteilung der Relevanz von Lehrinhalten - vgl. §41(6) UOG '93
- Kontrolle der Studierbarkeit - Lehrende treten als Studierende bei Kollegen und Kolleginnen an

### 4. Anpassung der Rahmengesetze

- Keine Knock-out-Prüfung - eine Prüfung darf nicht die Zukunft junger Menschen verbauen
- Rechtzeitig adäquate Information für Schüler und Schülerinnen; Schaffung des rechtlichen Hintergrunds, z.B. verpflichtende Unterrichtsfreistellung ▶